

Richtlinie

zur Förderung kultureller Aktivitäten in der Gemeinde Wolfsberg

Der Förderung von Kunst und Kultur kommt in der Gemeinde Wolfsberg eine hohe Bedeutung zu. Ziel ist insbesondere, das für das Kulturleben unentbehrliche Vereinsleben zu stärken und zu motivieren. Eine Form, dem gerecht zu werden, ist die Gewährung von Zuschüssen an Kulturvereine, für kulturelle Veranstaltungen und künstlerische Tätigkeit.

Die folgende Richtlinie soll dazu beitragen, durch eine gerechte und überschaubare Förderung die Möglichkeiten der kulturellen Betätigung in der Gemeinde zu beleben und zu erweitern.

1. Allgemeine Fördergrundsätze

1.1

Alle Leistungen im Rahmen der Kulturförderung durch die Gemeinde Wolfsberg werden freiwillig gewährt. Maßgebend für die Höhe sind die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel des jeweiligen Haushaltsjahres. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses nach dieser Richtlinie besteht nicht.

1.2

Fördermittel werden nur gewährt, wenn der Antragsteller alle Möglichkeiten der Eigenbeteiligung ausgeschöpft und sonstige Zuschussmöglichkeiten in Anspruch genommen hat.

1.3

Die Zuschüsse sind zweckgebunden und nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu verwenden. Die Gemeinde ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung dieser Mittel durch den Empfänger zu überprüfen.

1.4

Der Zuschussempfänger hat über die Verwendung des Zuschusses einen Nachweis zu erbringen. Werden Zuschüsse aufgrund falscher Angaben im Antragsverfahren gezahlt, nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet, oder wird kein Verwendungsnachweis erbracht, kann der gesamte Zuschussbetrag zurückgefordert werden.

1.5

Grundsätzlich können nur solche Vorhaben gefördert werden, die vor ihrer Ausführung beantragt und bewilligt wurden.

2. Antragsteller

Antrags- bzw. förderberechtigt im Sinne dieser Richtlinie sind:

- Vereine, die im Vereinsregister eingetragen und gemeinnützig sowie die auf kulturellem Gebiet tätig sind, ihren Sitz in der Gemeinde Wolfsberg haben und das kulturelle Leben auf der Basis vorhandener und neuer Traditionen aktiv fördern

- Einzelpersonen, Vereinigungen und Gruppen bei der Initiierung und Durchführung von kulturellen Projekten und Veranstaltungen, die Anregungen zur kulturellen Betätigung bieten und für die Gemeinde Wolfsberg Bedeutung haben.

3. Antragstellung

Anträge auf finanzielle Förderung sind, sofern nachstehend nicht anders geregelt, bis zum 30. November des Vorjahres schriftlich und formlos an die Gemeinde Wolfsberg, Marktplatz 6, 98704 Gräfinau-Angstedt zu richten.

Weitergehende Auskünfte, die von den bearbeitenden Stellen zur eingehenden Beurteilung des Antrags benötigt werden, sind vom Antragsteller wahrheitsgemäß zu erbringen.

4. Förderung der Vereinstätigkeit

4.1 Allgemeine Förderung

Kulturvereine der Gemeinde Wolfsberg können jährlich eine pauschale Förderung von bis zu 2,50 € für jedes Mitglied bis zur Vollendung des 18 Lebensjahres sowie 1,00 € für jedes weitere Mitglied erhalten. Ein Verwendungsnachweis ist nicht erforderlich.

4.2 Unterstützung kultureller Vorhaben

Die Vorbereitung und Durchführung kultureller Veranstaltungen in allen Bereichen der Breitenkultur sowie der Traditions- und Brauchtumpflege kann von der Gemeinde finanziell unterstützt werden. Nicht förderfähig sind Projekte, die kommerziell oder konsumorientiert angelegt sind bzw. gewerblichen Zwecken dienen.

Insbesondere können Zuschüsse gewährt werden:

- | | | |
|--|--------|---------------------------------|
| - zum jährlichen Rentnerfasching | bis zu | 400,00 € |
| - zur Rentnerweihnachtsfeier | bis zu | 600,00 € |
| - zum Kinderfest | bis zu | 2.000,00 € (einschl. Feuerwerk) |
| - zum Weihnachtsmarkt bzw. Adventparty | bis zu | 500,00 € |

Über weitere Zuschüsse zu kulturellen Veranstaltungen entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss bei Bedarf im Benehmen mit dem zuständigen Ausschuss der Gemeinde.

4.3 Bereitstellung von Räumen

Zur Durchführung von Vorstandssitzungen sowie Mitgliederversammlungen können durch die Gemeinde Räume *mietfrei* zur Verfügung gestellt werden.

Für sonstige Veranstaltungen können Zuschüsse zur Anmietung von Räumlichkeiten gewährt bzw. im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten Räume zur Verfügung gestellt werden; unberührt davon bleibt die Möglichkeit der Gemeinde, nach Maßgabe einer Benutzungssatzung Gebühren für Energie, Wasser, Instandhaltung und Reinigung zu verlangen.

Die Benutzung von Sport- und Spielplätzen ist kostenlos.

4.4 Förderung von Vereinsstätten

Ziel ist eine Verbesserung der Bedingungen zur Entwicklung eines breit gefächerten kulturellen Angebots. Die Gemeinde fördert den Neu- und Erweiterungsbau bzw. die Modernisierung von Vereinsstätten, die direkt der Vereinsarbeit dienen.

Voraussetzung für eine Förderung sind:

1. Der Zuschussempfänger muss die Gewähr für eine ordnungsgemäße und dauerhafte zweckentsprechende Verwendung und Nutzung des Objektes bieten.
2. Das Grundstück muss Eigentum des Vereins sein oder auf mindestens 25 Jahre angemietet oder gepachtet sein.
3. Das Objekt muss in Aufbau, Größe und Einrichtung den Bestimmungen des jeweiligen Fachverbandes entsprechen.

Grundlage für den Zuschuss sind die geltenden Förderrichtlinien des Landes.

Als Bemessungsgrundlage gelten nicht die tatsächlichen, sondern die förderfähigen Baukosten.

Der Zuschuss für Neubauten, bauliche Veränderungen bzw. Renovierung und Modernisierung kann bis zu 10 % der als förderfähig anerkannten Kosten betragen.

Die zu bezuschussenden Maßnahmen sind unter Angabe der Begründung der Notwendigkeit und des Kosten- und Finanzierungsplans bis zum 01. September des Vorjahres in der Gemeindeverwaltung schriftlich anzumelden.

Über die Einordnung in den Gemeindehaushalt befindet der Gemeinderat nach vorheriger Beratung der Anträge in allen Ausschüssen des Gemeinderats.

Unterlagen, die die Gemeinde zur Beurteilung des Vorhabens anfordert, sind bereitzustellen.

4.5 Anschaffung von Ausstattungsgegenständen, Geräten und Materialien

Um eine angemessene Arbeit der Vereine zu ermöglichen, können Zuschüsse zur Anschaffung von Ausstattungsgegenständen, Geräten (z.B. Instrumente) und sonstigen Arbeitsmaterialien, die unmittelbar der Vereinstätigkeit des antragstellenden Vereins dienen, gewährt werden.

Die Höhe des Zuschusses kann bis zu 1/3 der Gesamtkosten betragen, soll jedoch 500,00 €/Jahr nicht übersteigen.

Dem Antrag sind mindestens zwei Angebote und ein Finanzierungsplan beizulegen.

4.6 Fahrtkostenzuschüsse

Für Auftritte von Kulturvereinen, Studien- und Probenfahrten können Zuschüsse zu den Fahrtkosten gewährt werden.

Die Zuschüsse können bis zu 25 % der angefallenen Kosten, max. bis zu 125,00 € jährlich, betragen. Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage der Kostenbelege.

4.7 Begegnungen im Rahmen von offiziellen Städtepartnerschaften

Die Gemeinde kann Begegnungen auf Vereinsebene für höchstens bis zu 6 Tagen fördern, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

1. Bei Besuchen in der Partnergemeinde:

- a) die Reisegruppe muss mindestens 8 Personen umfassen,
- b) es muss mindestens eine Übernachtung am Zielort nachgewiesen werden - private Unterkunft
- c) nachgewiesene Teilnahme an einer Gemeinde- oder Stadtbesichtigung, eines Museumsbesuchs, an einer öffentlichen oder sportlichen Veranstaltung u.ä.

2. Bei Gegenbesuchen von Vereinen aus der Partnergemeinde in Wolfsberg:

- a) Die Besuchergruppe muss mindestens 8 Personen umfassen,
- b) sie muss mindestens einmal in der Gemeinde Wolfsberg oder deren Ortschaften übernachten - private Unterkunft.
- c) Ortsbesichtigung oder Besichtigung von Sehenswürdigkeiten (Heimatemuseum; Kirche u.ä.) sind Bedingung.

Der Zuschuss der Gemeinde beträgt bei Veranstaltungen zu 1.) 2,00 € pro Person und Tag

Der Zuschuss der Gemeinde beträgt bei Veranstaltungen zu 2.) 1,00 € pro Person und Tag.

Auf Antrag können Zuschüsse für besondere Einzelveranstaltungen gewährt werden. Ausländische Gäste sollen nach den Regeln der Gastfreundschaft bewirtet werden.

Soweit Zuschüsse Dritter, insbesondere durch die Europäische Kommission im Rahmen der Gemeinschaftsaktion zugunsten von Städtepartnerschaften zu erwarten sind, sind diese zu beantragen und vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Antragstellung:

Zuschüsse für Fahrten und Veranstaltungen sind von den Vereinen oder Gruppen spätestens zwei Monate vor Durchführung zu beantragen, ein Besuchsprogramm ist beizufügen.

Abrechnung:

Nach Durchführung der Fahrt oder Veranstaltung sind die Teilnehmerlisten mit den entsprechenden Nachweisen,

- bei Besuchen in der Partnergemeinde Bestätigung durch den gastgebenden Verein,
 - bei Besuchen von Vereinen oder Gruppen aus den Partnerstädten der Gemeinde Bestätigung durch die Besucher,
 - Teilnehmerliste mit Unterschrift,
- vorzulegen.

4.8 Zuschüsse zur Tätigkeit von künstlerischen Leitern

Zur Unterstützung der kulturellen bzw. künstlerischen Arbeit der Vereine kann die Gemeinde Zuschüsse für die Beschäftigung von künstlerischen Leitern und Dirigenten, insbesondere zu Fahrtkosten, Honoraren usw. gewähren.

Die Zuschüsse können bis zu 25 % der angefallenen Kosten betragen, sollen jedoch 75,00 € jährlich nicht übersteigen.

Als Verwendungsnachweis gelten Fahrtkostenabrechnungen sowie Endempfängerquittungen.

4.9 Vereinsjubiläen

Für Vereinsjubiläen können (alle 10 Jahre bzw. zum 25., 75., 125. usw. Jahrestag) bei Vorlage der Gründungsurkunde oder historischer Dokumente, die die Gründung beweisen, Zuschüsse bis zu 250,00 € gewährt werden. Die Mitgliederstärke wird dabei berücksichtigt. Ein Verwendungsnachweis ist nicht erforderlich.

5. Förderung kultureller Projekte von Einzelpersonen und Gruppen

Die Gemeinde kann Initiativen von Einzelpersonen und Gruppen auf kulturellem Gebiet, die für die Gemeinde Wolfsberg Bedeutung haben, finanziell unterstützen, sofern diese nicht kommerziell oder konsumorientiert angelegt sind.

Den Bürgern soll damit Motivation zu kultureller Selbstbetätigung gegeben werden.

6. Entscheidungskompetenz

Über die Gewährung von Fördermitteln entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss auf Vorschlag des zuständigen Ausschusses der Gemeinde Wolfsberg.

In Streitfällen entscheidet der Gemeinderat.

Der zuständige Ausschuss kontrolliert die zweckgebundene Verwendung der Mittel.

7. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 25.04.1997 außer Kraft.

Wolfsberg, den 25.09.2001